

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 14. Februar 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ratifizierung der Konventionen des Europarates**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Mommer,
Kiesinger und Genossen**
— **Drucksache 163** —

Auf die Kleine Anfrage antworte ich wie folgt:

Zu 1. a)

Von den elf Unterzeichnerstaaten haben sich am 16. Dezember 1956 sieben eine Ratifizierung des zweiten Zusatzprotokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Bestimmungen betreffend die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte) vorbehalten, und zwar die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien und Luxemburg. Bisher hat keiner dieser sieben Staaten die Ratifizierung zum Abschluß gebracht.

Die Bundesregierung hat die Vorarbeiten für die Ratifizierung des zweiten Zusatzprotokolls unverzüglich in Angriff genommen. Dabei ist insbesondere auch geprüft worden, ob die innerstaatliche Inkraftsetzung durch Vorlage eines Zustimmungsgesetzes oder im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (nach Maßgabe des Artikels 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (BGBl. II S. 639) erfolgen sollte. Der Weg einer Rechtsverordnung hätte zwar eine schnellere Erledigung ermöglicht, jedoch haben die beteiligten Ressorts sich für die Vorlage eines Zustimmungsgesetzes entschieden, zumal das erwähnte Protokoll eine Ergänzung des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und des ersten Zusatzprotokolls hierzu enthält, denen ebenfalls durch Gesetz zugestimmt wurde. Nachdem die Vorarbeiten nunmehr abgeschlossen sind, wird das Bundeskabinett in Kürze mit der Angelegenheit befaßt werden können.

Zu 1. b)

Die Ratifikation des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten hat sich verzögert, weil das Abkommen einer der Hauptgegenstände bei der Erörterung zwischen dem Auswärtigen Amt und den Regierungen der Bundesländer über die Frage der Vertragskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten war. Nachdem eine Einigungsformel zwischen Bund und Ländern ausgearbeitet worden ist, die, soweit bekannt, inzwischen die Zustimmung der Mehrheit der Länderregierungen gefunden hat, ist damit zu rechnen, daß die Ratifizierung in Kürze eingeleitet werden kann.

Zu 1. c)

Das Europäische Niederlassungsabkommen ist das erste multilaterale Abkommen der Bundesrepublik auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts. Es enthält Rechtsbegriffe und Formulierungen, die im französischen und englischen Originaltext dem sprachlichen Gehalt nach zum Teil erheblich voneinander abweichen. Die deutsche Übersetzung konnte daher erst nach eingehenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesressorts hergestellt werden.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß das Abkommen erst nach der Ratifizierung durch fünf der vierzehn Unterzeichnerstaaten in Kraft tritt, während bisher nur ein Staat die Ratifizierung vorgenommen hat.

Die Bundesregierung wird nunmehr in Kürze das Zustimmungsgesetz zu dem Abkommen im Bundestag einbringen.

Zu 2.

Die vom Ministerkomitee im Mai 1951 angenommene „statutarische EntschlieÙung“ besagt unter der Überschrift „Befugnisse des Ministerkomitees“ in Ergänzung des Artikels 15 des Statuts unter anderem, daß jedes Mitglied sich verpflichtet, innerhalb eines Jahres oder, wenn dies wegen außergewöhnlicher Umstände unmöglich ist, innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Mitteilung (des Generalsekretärs über den Abschluß einer Konvention) die Frage der Ratifizierung der Konvention oder des Abkommens der oder den zuständigen Behörden seines Landes vorzulegen.

Die Einführung einer Regelung im Sinne der Nr. 2 der Kleinen Anfrage würde praktisch bedeuten, daß die Frage nach dem Stand der Ratifizierungen nach Ablauf von 18 Monaten nach der Unterzeichnung von Abkommen und Konventionen automatisch auf die Tagesordnung des Ministerkomitees gesetzt würde und solange dort zu bleiben hätte, bis alle Staaten, die Abkommen des Europarates unterzeichnet haben, die Ratifizierungsurkunden beim Generalsekretär hinterlegt haben. Es ist

nicht von der Hand zu weisen, daß dieses Verfahren auf ratifikationsunwillige Regierungen einen gewissen Druck ausüben würde.

Obgleich es zweifelhaft ist, ob ein entsprechender Antrag die erforderliche Mehrheit finden wird, ist die Bundesregierung bereit, durch ihren Vertreter beim Europarat im Ministerkomitee den Antrag einzubringen, daß der Generalsekretär künftig verpflichtet sein soll, die Frage „Stand der Ratifizierungen“ automatisch in die Tagesordnung aufzunehmen und alle Konventionen und Abkommen anzuführen, deren Unterzeichnung länger als 18 Monate zurückliegt.

von Brentano